
S 4 U 18/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	BK Blasenkrebs Erkrankung durch Azofarbstoffe
Leitsätze	Eine Modistin, die 16 Jahre in diesem Beruf tätig war und dabei mit kanzerogenen Aminen zu tun hatte und später an Blasenkrebs erkrankt, hat Anspruch auf Entschädigung wegen einer BK i.S.d. Nr.1302 der Anlage zur BKVO
Normenkette	RVO § 551 Nr 1301 der Anlage zur BKVO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 18/96
Datum	16.10.1996

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 358/96
Datum	15.03.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. Oktober 1996 aufgehoben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 19. September 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 1996 verurteilt, die bei der KlÄgerin bestehende Krebserkrankung der Blase durch aromatische Amine als Berufskrankheit nach Nr. 1301 der Anlage zur BKVO zu entschÄdigen.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÃergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die am 01.1936 geborene Klngerin hat von 1950 bis 1953 den Beruf der Modistin erlernt und war anschlieend bis 1956 als Modistin beschftigt. Von 1956 bis 1962 arbeitete sie in einem Textilbetrieb als Nherin; von 1962 bis 1980 war sie nicht erwerbsttig. Von 1980 bis 1990 war die Klngerin wieder als Modistin beschftigt. Vom September 1991 bis 31.07.1994 arbeitete sie als Maschinennherin bei einer Bromelfirma.

Auf ihre Mitteilung vom 03.05.1994 sowie das Attest des Urologen Dr.  vom 22.07.1994, das bei der Klngerin vorliegende rezidivierende Urothel-CA der Harnblase sei auf den regelmigen beruflichen Kontakt mit kanzerogenen Stoffen zurckzufhren, befragte die Beklagte die Klngerin zu den verwendeten Arbeitsstoffen und zog Unterlagen ber die Behandlung im Klinikum St. Marien, Amberg, durch Prof. Dr.  vom 03.02.1993 bis 17.02.1993, 14.09.1993 bis 22.09.1993 und 05.01.1994 bis 14.01. 1994 bei. Weiter zog sie Berichte der AOK Amberg, der LVA Niederbayern-Oberpfalz und des praktischen Arztes Dr.  bei. Bercksichtigt wurden ferner Ermittlungen, die die Leder-BG bezglich der Ttigkeit als Nherin bei der Firma  Bromel GmbH durchgefhrt hatte: Die Klngerin habe als Nherin Umgang mit Textilien, Leder und Kunstleder gehabt. Kontakt mit Sprhklebern, Verdnnungen, Lsungsmitteln oder Fleckenwasser habe nicht stattgefunden, da diese Arbeitsvorgnge in getrennten Rumen vorgenommen worden seien. Weiter wurde die Zusammensetzung der verwendeten Sprhappreturen und der dazugehrigen Verdnnung festgestellt. Die Firma  machte Angaben zu den verwendeten Stoffen Trichlorethylen, Toluol und dem verwendeten Ketholz.

Der Technische Aufsichtsdienst der Leder-BG wies mit Schreiben vom 24.02.1995 darauf hin, dass die Klngerin whrend der Ttigkeit bei der Firma  keinerlei Aufgaben im Bereich der Klebstoffverarbeitung gehabt habe. Ihre Ttigkeit habe ausschlielich in den Rumen der Nherei stattgefunden, die 20 m entfernt gewesen sei.

Die Gewerberztin Dr.  vertrat im Gutachten vom 24.05.1995 die Auffassung, die medizinischen Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr.1301 seien nicht gegeben. Es ergben sich keine Hinweise darauf, dass die Klngerin am Arbeitsplatz Substanzen ausgesetzt gewesen sei, die im Verdacht stnden, Tumore der Harnwege zu verursachen.

Mit Bescheid vom 19.09.1995 lehnte die Beklagte Entschdigungsansprche mit der Begrndung ab, eine Berufskrankheit nach Nr.1301 bzw. einer anderen Ziffer der Anlage 1 zur BKVO liege bei der Klngerin nicht vor. Sie habe als Modistin keinerlei Umgang mit krebserzeugenden Stoffen gehabt. Lediglich das als Fleckenwasser verwendete Trichlorethylen sei als mindergiftig und krebserregend eingestuft. Die Ttigkeit als Maschinennherin in der Firma  sei ebenfalls nicht geeignet gewesen, die Harnblasenerkrankung zu verursachen.

Mit Widerspruch vom 04.10.1995 wandte die Klngerin ein, insbesondere die frher verwendeten Sprhappreturen seien gefhrdend gewesen und beim Dmpfen und Bgeln eingeatmet worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.01.1996 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Aus den Unterlagen über die Zusammensetzung der Flüssig- und Sprühappreturen, der Verdünnungen, Fleckenwasser, Formenspachtel, Kirschermilch und Lederweiche gingen keine krebserzeugenden Inhaltsstoffe hervor. Lediglich Trichlorethylen sei als krebserzeugend eingestuft. Ein ursächlicher Zusammenhang der Harnblasenerkrankung mit der früheren Tätigkeit als Modistin bzw. Maschinennäherin sei nicht hinreichend wahrscheinlich.

Mit der Klage vom 22.01.1996 hat die Klägerin eingewandt, viele der Mittel, mit denen sie als Modistin gearbeitet habe, seien eingezogen worden, weil sie gesundheitsschädlich gewesen seien.

Mit Urteil vom 16.10.1996 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Klägerin sei keiner relevanten Belastung durch Substanzen ausgesetzt gewesen, die im Verdacht stünden, Tumore der Harnwege zu verursachen. Die Arbeitsstoffe hätten keine Krebs erzeugende Wirkung bis auf Trichlorethylen, das krebserzeugend, aber nicht Krebs verursachend sei. Während der Tätigkeit bei der Firma „I“ habe die Klägerin keinen direkten Kontakt zu Verdünnungen, Lösungsmitteln oder Fleckenwasser gehabt.

Hiergegen richtet sich die Berufung vom 12.11.1996, zu deren Begründung die Klägerin vorträgt, sie habe als Modistin und Maschinennäherin ständig Umgang mit gesundheitsschädigenden Stoffen gehabt und führe ihre Krebserkrankung auf diese Substanzen zurück.

Der vom Senat zum Sachverständigen ernannte Toxikologe Prof. Dr. „I“ führt im Gutachten vom 14.07.1998 aus, in den Hutmachereien, in denen die Klägerin gearbeitet habe, seien gefärbte Rohlinge verwendet worden. In Deutschland werde seit einigen Jahren auf die Verwendung von Azofarbstoffen verzichtet, dagegen werde im Ausland noch damit gearbeitet. Somit könne davon ausgegangen werden, dass die Klägerin ungeschützt Azofarbstoffen ausgesetzt gewesen sei. Die als kanzerogen geltenden Amine könnten in den sogenannten Azofarbstoffen enthalten sein, da sie für die technische Herstellung der Sulfazofarbstoffe und Disazofarbstoffe verwendet würden. Im lebenden Organismus könnten Azofarbstoffe reduziert werden und dabei aromatische Amine freisetzen. Die Resorption erfolge rasch über Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt. Ebenso erfolge die Resorption von Dampf über die Haut. Bei Aufnahme solcher Azofarbstoffe in den Organismus könne man von einer biologischen Wirkung der freigesetzten aromatischen Amine ausgehen, z.B. einer kanzerogenen Wirkung von metabolisch gebildetem Benzidin. Die aus Azofarbstoffen biologisch freigesetzten kanzerogenen aromatischen Amine könnten nach langer Latenz bis zu 40 Jahren eine Krebserkrankung der Harnblase und Harnwege hervorrufen. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin Kontakt mit Azofarbstoffen gehabt habe, daher sei es wahrscheinlich, dass das Harnblasenkarzinom durch die kanzerogenen Inhaltsstoffe von Azofarbstoffen ausgelöst worden sei.

Der Technische Aufsichtsdienst der Beklagten f hrte in der Stellungnahme vom 03.09.1998 hierzu aus, zwar habe die Kl gerin Kontakt mit Azofarbstoffen gehabt, doch bestehe durch die Verwendung gef rbter Hutstumpen keine hinreichend belegte Exposition gegen ber dem bei der F rbung eingesetzten Farbstoff oder dem als Ausgangsstoff f r die Farbstoffsynthese verwendeten Amin. Auch die beim D mpfen auftretenden Wasserd mpfe seien nicht geeignet, Farbstoffe in die Atemluft zu transportieren. Die Farbstoffe selbst bzw. der f rbende Abrieb vom Filz k nnten nicht durch die Haut aufgenommen werden. Eine Exposition k nne nur unterstellt werden, wenn hinreichende Staubmengen eingeatmet worden seien. Eine derartige Staubexposition bestehe aber im Arbeitsbereich einer Modistin nicht. Denn nur, wenn die Staubmengen oral aufgenommen und der anhaftende Farbstoff im Verdauungstrakt reduktiv gespalten worden sei, k nne von einer ausreichenden Exposition im Sinne der BK-Nr.1301 ausgegangen werden. Die Resorption  ber Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt bzw. von Dampf  ber die Haut gelte nur f r die freien Amine, die aber im Arbeitsbereich der Kl gerin nicht vork men. Somit habe ein direkter Umgang mit krebserzeugenden aromatischen Aminen bei der Berufst tigkeit der Kl gerin nicht bestanden.

Der Technische Aufsichtsdienst der Lederindustrie-BG weist im Schreiben vom 15.09.1998 darauf hin, dass w hrend der T tigkeit als Maschinenn herin ein direkter Kontakt zu aromatischen Aminen nicht stattgefunden habe.

Anfragen bei den Grossisten f r Hutstumpen, die die Arbeitgeber der Kl gerin beliefert hatten, bez glich der verwendeten Farbstoffe blieben ergebnislos.

Auf Anfrage des Senats erg nzte der Sachverst ndige Prof. Dr. â  in der Stellungnahme vom 18.10.1999 sein Gutachten dahin, dass eine dermale Resorption von Azofarbstoffen m glich sei. Auch eine Resorption  ber die Atemwege und  ber den Gastrointestinaltrakt sei gegeben. Wenn Haut mehrere Stunden Dampf ausgesetzt sei, k nne dies zu einer Beeintr chtigung der nat rlichen Schutzfunktion und somit auch zur Resorption von Farbstoffen  ber die Haut f hren. Nach Kontakt mit Azofarbstoffen komme es zu einem erh hten Risiko, an Blasenkrebs zu erkranken. Azofarbstoffe k nnten auch ohne Wasserd mpfe mit der Atemluft resorbiert werden. In handwerklichen Berufen T tige, die mit Produkten, die mit Azofarbstoffen gef rbt seien, arbeiteten, zeigten ein erh htes Auftreten von Blasenkrebs. Es sei davon auszugehen, dass Hautkontakt mit den gef rbten Materialien bestanden habe.

Die Beklagte wendet dagegen mit Schreiben vom 23.11.1999 ein, die arbeitstechnischen Voraussetzungen h tten nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden k nnen. Daher k nne die Anerkennung einer Berufskrankheit weiterhin nicht erfolgen. Aus den Ausf hrungen von Prof.Dr. â  sei der Nachweis einer Berufskrankheit nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu f hren.

Die Kl gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.1996 aufzuheben und die

Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08.09.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.1996 zu verurteilen, bei ihr den Blasentumor als Berufskrankheit nach Nr.1301 der Anlage zur BKVO anzuerkennen und entsprechend zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.10.1996 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den wesentlichen Inhalt der beigezogenen Akten der Beklagten sowie der Klage- und Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und sachlich begründet.

Die Entscheidung richtet sich nach den bis 31.12.1996 geltenden Vorschriften der RVO, da der streitige Versicherungsfall vor dem 01.01.1997 eingetreten ist und über einen daraus resultierenden Leistungsanspruch vor dem 01.01.1997 zu entscheiden gewesen wäre ([§§ 212, 214 Abs.3 SGB VII](#) in Verbindung mit [§ 580 RVO](#)).

Gemäß [§ 551 Abs.1 RVO](#) gilt als Arbeitsunfall auch eine Berufskrankheit. Maßgeblich ist seit 01.12.1997 die Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vom 31.10.1997 (BGBl.I S.26, 23). Als Berufskrankheit kommen grundsätzlich nur solche Erkrankungen in Betracht, die von der Bundesregierung als Berufskrankheiten bezeichnet und in die BKVO aufgenommen worden sind (Listenprinzip). Die Krankheit muss durch eine versicherte Tätigkeit verursacht oder wesentlich verschlimmert worden sein, d.h. die Gefährdung durch schädigende Einwirkungen muss ursächlich auf die versicherte Tätigkeit zurückzuführen sein und die Einwirkung muss die Krankheit verursacht haben (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, [§ 9 SGB VII](#) Rdnr.3). Alle rechtserheblichen Tatsachen müssen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vorliegen ([BSGE 45, 285](#)).

Zu Unrecht hat es die Beklagte abgelehnt, eine Berufskrankheit anzuerkennen. Der ärztliche Sachverständige Prof.Dr. Dr. h.c. hat nach ambulanter Untersuchung der Klägerin und unter Berücksichtigung der Aktenunterlagen im Gutachten vom 14.07.1998 und der ergänzenden Stellungnahme vom 18.10.1999 überzeugend ausgeführt, dass die Blasenkrebserkrankung der Klägerin mit Wahrscheinlichkeit auf die Berufstätigkeit zurückzuführen ist.

Unstreitig liegt bei der Klägerin eine Blasenkrebserkrankung, die 1993 und 1994 operativ behandelt werden musste, vor. Nach der zweiten Rezidiventfernung 1994 und einer Chemotherapie haben sich keine weiteren Rezidive oder Metastasen

gebildet.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist diese Erkrankung aufgrund der Belastung durch die Farbstoffe, mit denen die KlÄrgerin im Arbeitsbereich zu tun hatte und die in diesen enthaltenen krebserregenden Substanzen verursacht worden.

Dies steht zur Äußerzeugung des Senats fest aufgrund des Krankheitsbildes der KlÄrgerin, des Kontaktes mit Azofarbstoffen und den in ihnen enthaltenen kanzerogenen aromatischen Aminen.

Die VorgÄnge, die zur AuslÄsung und zur Entwicklung eines Tumors fÄhren, kÄnnen, ebenso wie der Zustand des wachsenden Tumors, bisher molekularbiologisch nur unzulÄnglich definiert werden. Tumorzellen kÄnnen die GefÄÄe durch aktiven Einbruch erÄffnen und nach AblÄsung aus dem Verband sich mit dem Blut oder Lymphstrom fortschleppen lassen. Die chemische Karzinogenese ist in weiten Bereichen ungeklÄrt. HÄufig liegt einer Krebserkrankung ein multifaktorielles Geschehen zugrunde. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass das individuelle Krebserkrankungsrisiko abhÄngig ist von der krebserzeugenden Exposition und von Faktoren der Disposition. Genetische StÄrungen wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Tumoren des Menschen nachgewiesen. Jedoch reicht eine genetische AbnormalitÄt nicht aus, um ein unkontrolliertes Wachstum zu verursachen. In diesen FÄllen mÄssen zwei oder mehrere Onkogene kooperieren. Dies bedeutet, dass Krebs ein Mehrstufenvorgang ist. Unterschiedliche pathogenetische Schritte sind erforderlich, ehe das unkontrollierte maligne Wachstum einsetzt. Es werden drei Gruppen krebserzeugender Faktoren unterschieden, chemische, physikalische sowie Viren. Zu den Stoffen, die bei Menschen erfahrungsgemÄÄ bÄllartige Geschwulste zu verursachen vermÄgen, gehÄren Benzidin und seine Salze. BÄllartige Geschwulste, ausgelÄst durch Benzidin und seine Salze, kÄnnen nach einer Expositionszeit von 2 bis 37 Jahren auftreten, Latenzzeiten wurden von 4 bis 30 und von 7 bis 49 Jahren festgehalten. Blasenkrebs kann als Spontankrebs auftreten, vor allem bei MÄnnern im Alter von 65 bis 75 Jahren. Ein Auftreten bei einer Frau und im Alter von 57 Jahren erweckt den Verdacht einer berufsbedingten Erkrankung (vgl. SchÄnberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl., 1998, S.1049 ff.).

Neben den bekannten Bereichen der chemischen Industrie, in denen aromatische Amine hergestellt oder zur Synthese von Farbstoffen oder anderen Produkten eingesetzt wurden, treten Blasentumore bei Umgang mit Azofarbstoffen, also bei der Entkuppelung von Farbstoffen auf der Basis von Benzidin auf (Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts Band 2, Ä§ 39 Rdnr.68). Der als Ursache der Krebserkrankung angeschuldigte Gefahrstoff, nÄmlich die in den Azofarbstoffen enthaltenen Amine, kÄnnen bÄllartige Neubildungen bei Menschen verursachen. Der Nachweis der KanzerogenitÄt ist durch epidemiologische Erhebungen bei entsprechend belasteten Kollektiven gesichert. Dieser Stoff war am Arbeitsplatz der KlÄrgerin Äber einen langen Zeitraum vorhanden und hat damit auf ihren KÄrper eingewirkt. Die Organlokalisation des Krebsleidens stimmt, so

Prof. Dr. â€¦, mit den arbeitsmedizinischen Erfahrungen Ã¼berein. AuÃer berufliche Faktoren der Krebsentstehung sind im Fall der KlÃ¤gerin nicht bekannt.

Azofarbstoffe wurden, dies hat auch die Beklagte nicht bestritten, bis vor einigen Jahren in Deutschland zum FÃ¤rben der Hutstumpen verwendet, im Ausland wird auch jetzt noch damit gearbeitet. Wie die Firma â€¦, die die Arbeitgeber der KlÃ¤gerin belieferte, mitgeteilt hat, wurden Hutstumpen aus dem In- und Ausland bezogen. Demnach hatte die KlÃ¤gerin Kontakt mit Azofarbstoffen, da sie wÃ¤hrend ihrer langjÃ¤hrigen TÃ¤tigkeit als Modistin von 1950 bis 1956 und von 1980 bis 1990 Hutstumpen bearbeitete. Sie hat dazu angegeben, dass sich wÃ¤hrend der Bearbeitung Farbe lÃ¶ste und sie verfÃ¤rbte HÃ¤nde bekam. Die Arbeiten wurden ohne Handschuhe und im geschlossenen Raum ohne Abzug durchgefÃ¼hrt.

Dabei ist, so Prof. Dr. â€¦, davon auszugehen, dass Azofarbstoffe Ã¼ber Haut, Atemwege und Gastrointestinaltrakt aufgenommen wurden. Azofarbstoffe sind wasserlÃ¶slich und daher gut bioverfÃ¼gbar. Sie enthalten als kanzerogen geltenden Stoffe, nÃ¤mlich die Amine 2-Naphtylamin, Benzidin, 4. Aminodiphenyl und 4-Chlor-O-toluidin. Diese Stoffe sind als eindeutig krebserregend ausgewiesene Arbeitsstoffe in die MAK-Liste eingeordnet. Zwar sind die Azofarbstoffe als intakte FarbstoffmolekÃ¼le biologisch inaktiv. Prof. Dr. â€¦ hat aber betont, dass sie im lebenden Organismus reduziert werden und dabei aromatische Amine freisetzen, die als Kupplungskomponenten bei der Herstellung der Farbstoffe benutzt werden.

Bei der Aufnahme der Azofarbstoffe in den Organismus ist von einer biologischen Wirkung der freigesetzten aromatischen Amine auszugehen, z.B. der kanzerogenen Wirkung des metabolisch gebildeten Benzidins. Die aus den Azofarbstoffen biologisch freigesetzten kanzerogenen aromatischen Amine kÃ¶nnen nach langer Latenz bis zu 40 Jahren eine Krebserkrankung der Harnblase und Harnwege hervorrufen. Insofern ist davon auszugehen, dass insbesondere die TÃ¤tigkeit von 1950 bis 1956, als auch in Deutschland noch Azofarbstoffe verwendet wurden, krankheitsverursachend gewirkt hat. Aber auch in der Zeit von 1980 bis 1990 war die KlÃ¤gerin, zumindest soweit auslÃ¤ndische Produkte verwendet wurden, den krebserregenden Substanzen ausgesetzt.

Dass eine Resorption Ã¼ber die Haut mÃ¶glich ist, ergibt sich nach der Ã¼berzeugenden Ansicht von Prof. Dr. â€¦ schon daraus, dass Berufsgruppen, die bei der AusÃ¼bung ihres Berufs hÃ¤ufig in Kontakt mit Materialien, die mit Azofarbstoffen gefÃ¤rbt sind, kommen, vermehrt an Blasenkrebs erkranken und dies selbst Jahrzehnte nach der Exposition. Auch die MÃ¶glichkeit der Resorption Ã¼ber Atemwege und Gastrointestinaltrakt ist, so Prof. Dr. â€¦, nachgewiesen. Die regelmÃ¤Ãige Aufnahme von Azofarbstoffen Ã¼ber die Haut durch die verschmutzten HÃ¤nde, Ã¼ber Wasserdampf mit der Atemluft sowie Ã¼ber Staub bringt ein erheblich erhÃ¶htes Risiko mit sich, das zu der Krebserkrankung gefÃ¼hrt hat.

Prof. Dr. â€¦ Darlegungen zur karzinogenen Wirkung der aromatischen Amine, die in Azofarbstoffen enthalten sind, werden bestÃ¤tigt durch die AusfÃ¼hrungen von Dr. â€¦ und Prof. Dr. â€¦ vom Institut fÃ¼r Arbeitsphysiologie an der UniversitÃ¤t Dortmund, Abt. Toxikologie und Arbeitsmedizin (Berufliche Exposition gegenÃ¼ber

Azofarbstoffen und Harnblasen-Risiko, Zbl. Arbeitsmed.38 (1988) 310 – 321). Sie erläutern, dass der kanzerogene Effekt der Azofarbstoffe in vivo die Konsequenz der azoreduktiven Spaltung mit späterer metabolischer Aktivierung ist. Auch bestätigen die Verfasser, dass bis in die letzten Jahre zahlreiche Benzidin-Azofarbstoffe in Frankreich, Polen, Indien und Korea verwendet wurden. Somit konnten, worauf auch Prof.Dr. H. H. hingewiesen hat, nach der Einstellung der Herstellung von Azofarbstoffen auf Benzidinbasis 1971 in Deutschland solche Farbstoffe vom Ausland eingeführt und weiter industriell verwendet werden. In Übereinstimmung mit Prof. Dr. H. H. betonen die Verfasser, dass bei Berufsgruppen, die den Azofarbstoffen über Jahre ausgesetzt waren, ein deutlich höheres Risiko, an Blasenkrebs zu erkranken, besteht. Als Berufsgruppen mit erhöhtem Blasenkarzinom-Risiko werden u.a. Schuster und Schneider genannt. Die Verfasser weisen auch darauf hin, dass Azofarbstoffe in der Färbung von mannigfachen Materialien wie Baumwolle, Wolle, Seide, Nylon, Polyacryl sowie von Textilien, Leder und Pelzen verwendet werden.

Nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis kann der Blasenkrebs durch berufliche Einwirkung, nämlich durch den Kontakt mit aromatischen Aminen verursacht werden. Diese Voraussetzung ist im Fall der Klägerin erfüllt. Zwar ist ein exakter Beweis für die berufliche Verursachung nicht zu erbringen. Aber es sprechen mehr Gründe für einen Zusammenhang zwischen Gefahrstoff und der bösartigen Erkrankung als dagegen (vgl. hierzu Schoenberger-Mehrtens-Valentin, a.a.O., S.1069 f). Bei der Klägerin ist eine Berufskrankheit nach Nr.1301 der Anlage zur BKVO gegeben.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nr.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024